

Nachbarschaftsverband
Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

41. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:

Ulm-Jungingen: geplante Sonderbaufläche Windkraft

Entwurf

Ulm, 26.02.2025

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planerischer Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig. Vorgesehen ist die Darstellung einer geplanten Sonderbaufläche mit der textlichen Ergänzung "Windkraft".

Anlass der Planung

Die Stadt Ulm möchte zur Förderung der Energiewende in ihrem Gemeindegebiet Flächen für erneuerbare Energien - konkret Flächen für Windkraftanlagen - ausweisen.

Gemäß Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Baden-Württemberg bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Ausweislich einer Potenzialflächenermittlung, die im Zuge der Aufstellung der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zum Sachthema Windenergie an Land derzeit erarbeitet wird, sind im nördlichen Teil des Gemeindegebiets gute Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gegeben. Ziel der Bauleitplanung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Windkraft“, um künftig Windkraftanlagen im Plangebiet unabhängig von den anstehenden Ausweisungen regionaler Vorranggebiete ansiedeln zu können.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Jungingen südlich der Bundesautobahn A8 und hat eine Größe von ca. 37 ha (ca. 31 ha potenzielles Vorranggebiet Windkraft zuzüglich Erweiterungsflächen). Es handelt sich primär um Flächen, die im Rahmen der Teilfortschreibung "Nutzung der Windkraft" (laufend) als Vorranggebiet für Windkraft vorgesehen sind. Im Regionalplan 2024 sowie der 5. Teilfortschreibung der Windkraft von 2015 ist dieses Vorranggebiet Windkraft nicht enthalten. Dieses potenzielle Vorranggebiet Ulm-Jungingen befindet sich vollständig auf dem Ulmer Stadtgebiet. Die Stadt Ulm ist sehr daran interessiert, in den Windenergiegebieten (§ 2 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Die Stadtwerke Ulm sind vorliegend die planende Hand der Stadt Ulm. Aus wirtschaftlichen Gründen sollen in dem Bereich Ulm-Jungingen mindestens 3 Windkraftanlagen errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der benötigten Abstände für mind. 3 Windkraftanlagen untereinander ist die potenzielle Vorrangfläche unter Berücksichtigung tatsächlicher Flächenverfügbarkeiten nicht ausreichend. Entsprechend sieht die Stadt Ulm eine räumliche Ausdehnung des potenziellen Vorranggebietes vor. Für die Umsetzung der vorgesehenen mind. 3 Windkraftanlagen bestehen 2 Varianten der Flächeninanspruchnahme.

Variante A sieht eine Erweiterung des geplanten Vorranggebiets in Richtung Norden um ca. 2 ha vor; Variante B eine Erweiterung des geplanten Vorranggebiets um ca. 5 ha in Richtung Westen. Beide Varianten werden in vorliegender Flächennutzungsplanänderung mit dem geplanten Vorranggebiet als Sonderbaufläche für Windkraft dargestellt.

Für die im Rahmen der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung vorgesehen.

Da die im Rahmen der geplanten Sonderbauflächendarstellung für Windkraft seitens der Stadt Ulm vorgesehene Sonderbaufläche das geplante Vorranggebiet zuzüglich einer angrenzenden Erweiterung in Abhängigkeit der Varianten A und B umfasst, kann im Grundsatz von einer regionalplanerischen Eignung dieser Fläche für die Windkraftnutzung ausgegangen werden. Die durch Variante B betroffene Erweiterungsfläche war Bestandteil der verbleibenden Suchräume als Basis des informellen Beteiligungsverfahrens durch den Regionalverband im Jahr 2023. Diese Teilfläche wurde durch die angesetzten Ausschlusskriterien nicht aussortiert, wurde aber seitens der Stadt Ulm im Hinblick auf die Ortschaft Jungingen in einer ersten Bewertung nicht favorisiert.

Die durch Variante A betroffene Erweiterungsfläche im Norden kann den planerisch festgelegten Mindestabstand zu „Siedlungsflächen für Erholung und Fremdenverkehr“ von 800 m nicht einhalten. Seitens des Regionalverbandes wurde die unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A8 positionierte Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler als „Siedlungsflächen für Erholung und Fremdenverkehr“ eingestuft. Seitens der Stadt Ulm wird die Schutzwürdigkeit der Raststätte Seligweiler inklusive der Hotelnutzung jedoch nicht der klassischen Fremdenverkehrserholung zugeordnet. Vielmehr dient die Hotelnutzung insbesondere dem Fernreiseverkehr (Motelstandort) sowie Geschäftsreisenden/Handwerkern u.a. als Unterkunft. Es wird darauf hingewiesen, dass Beherbergungsbetriebe in diversen Baugebietskategorien gemäß BauNVO, u. a. z. B. in Gewerbegebieten zulässig sind und entsprechend den mit dem Baugebiet verbundenen Schutzanspruch besitzen und nicht per se der Funktion für Erholung und Fremdenverkehr dienen. Die erheblichen Immissionseinwirkungen durch die Bundesautobahn A8 auf die Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler widersprechen zudem dieser Funktionszuordnung. Die Lage des Hotels unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle Ulm-Ost und der Raststätte impliziert, dass Hotelnutzer aufgrund der direkt benachbarten Nutzungen lediglich eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen und eine direkte Beziehung zur Umgebung nicht suchen. Entsprechend wird ein Mindestabstand der Sonderbaufläche für Windkraft zur Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler von 500 m entsprechend der Einstufung als „Gehöfte und Siedlungssplitter (landwirtschaftlich, gewerbliche Prägung) mit Wohnnutzung“ als zielführend erachtet.

Seitens der Stadt Ulm wird die Umsetzung der Variante A bevorzugt, um die Ortschaft Jungingen möglichst gering zu beeinträchtigen.

Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich. Infolge einer Novelle des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB, sogenannte Gemeindeöffnungsklausel) ist es den Kommunen bis zur Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung jedoch möglich, abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) über ein Zielabweichungsverfahren eigene Flächen für die Windenergie auch im regionalplanerisch festgelegten Ausschlussgebiet zu planen. Dies gilt allerdings nicht für Bereiche mit anderweitigen regionalplanerischen Zielfestlegungen mit für die Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen. Entsprechend wird parallel zur vorbereitenden Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren seitens der Stadt durchgeführt.

Bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Regionalplans ist der Regionalplan zum Sachthema Windenergie an Land aus dem Jahr 2015 anzuwenden und es gelten die dort festgelegten Windvorranggebiete, verbunden mit einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz zu berücksichtigen, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll. Bei der Schutzgüterabwägung in dem Bauleitplanverfahren ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Ulm für den Bereich des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft und Wald dargestellt. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Jungingen (Schutzgebietsnummer 4.21.001). Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche für Windkraft befindet sich zudem ein geschütztes Biotop (zwei Teilflächen gemäß Waldbiotopkartierung (Biotopnummer 75260145-92, Eichenalthölzer großer Gehr Nord-Ost Jungingen).

Zukünftig soll das Plangebiet als Sonderbaufläche für Windkraft dargestellt werden, innerhalb welcher die Ausführung der Land- und Waldwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein soll. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ulm für das Plangebiet aktuell Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen unter weitestgehendem Erhalt der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung geschaffen werden.

Ausgangssituation

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit als Acker- und Grünland sowie Wald genutzt.

Das Areal ist frei von baulichen Anlagen und aufgrund des fehlenden Bebauungszusammenhanges dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Landschaftsbild ist durch die nördlich des Plangebiets Ost-West verlaufende Bundesautobahn A8, der östlich verlaufenden B 19 und der südwestlich verlaufenden Filstalbahn technisch vorgeprägt.

Eine Richtfunkstrecke der Polizei ist für den westlichen Planbereich bekannt.

Südwestlich des Planbereichs verläuft eine 110-kV-Freileitung, deren Rückbau jedoch vorgesehen ist.

Östlich des Plangebiets, östlich der B 19 existiert eine Erdgasleitung DN 200.

Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung

Der Bereich „Großer Gehr“ ist ein vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Bereich (Acker- und Grünland) mit größeren Waldflächen. Umliegend befinden sich die Siedlungen/Hofstellen „Jungingen“ im Südwesten, „Ober- und Unterhaslach“ im Süden, „Kesselbronn“ im Südosten und „Seligweiler“ im Nordosten sowie „Daunerhof“ und „Sankt Moritz“ im Norden.

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesautobahn A8, südwestlich der Anschlussstelle Ulm-Ost. Die B 19 verläuft östlich des Gebiets und verbindet Ulm mit Langenau. Die K9914 und K9915 verbinden die umliegenden Ortsteile und führen durch das ländliche Gebiet.

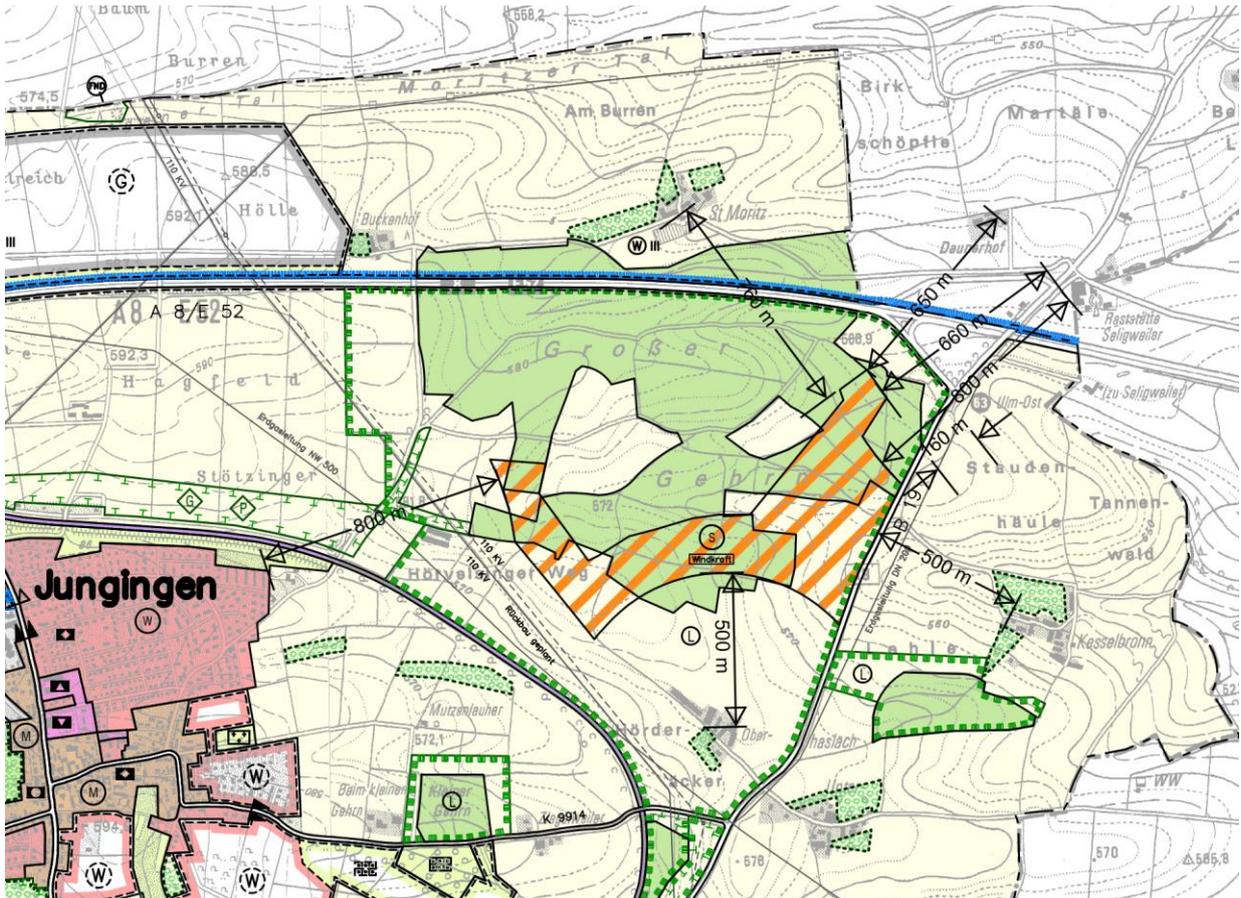


Abbildung 1 Auszug aus dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Distanzangaben zu umgebenden Nutzungen

Natur und Landschaft

Die geplante Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Jungingen (Schutzgebietsnummer 4.21.001). Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Teilflächen eines Biotops gemäß Waldbiotopkartierung (Biotopnummer 75260145-92, Eichenalthölzer großer Gehr Nord-Ost Jungingen).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schwerpunktgebieten des Artenschutzes gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die laufende Teilfortschreibung Regionalplanung Windenergie.

Verkehrliche Erschließung

Eine äußere Erschließung ist durch die vorstehend beschriebenen Straßen gegeben. Wirtschaftswege durchqueren das Plangebiet.

Übergeordnete Planungen und Rahmenbedingungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse.

Auf Bundesebene ist das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des Gesetzes ist „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG).

Zur Erreichung dieses Ziels „soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG). Dabei soll der erforderliche Ausbau gemäß § 1 Abs. 3 EEG stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Diese Ziele sollen nach § 4 Nr. 1 EEG unter anderem durch die Steigerung der installierten Leistung von Windkraftanlagen an Land auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 und auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden.

In § 2 EEG wird der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. Bei Abwägungsentscheidungen gilt eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs. Im Rahmen der Abwägung ist nur noch zu prüfen, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, der ein außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses begründet.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) befindet sich derzeit in der Überarbeitung, um den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, zu fördern. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive haben sich alle zwölf Regionalverbände des Landes verpflichtet, jeweils 1,8 % ihrer Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zusätzlich sollen mindestens 0,2 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Der LEP wird dabei die Ergebnisse der Regionalen Planungsoffensive integrieren und entsprechende Vorgaben für die Flächenausweisung für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik festlegen. Durch diese strategische Planung soll der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg beschleunigt und gleichzeitig eine ausgewogene Berücksichtigung von Umwelt- und Denkmalschutz sowie anderen Raumnutzungsinteressen gewährleistet werden.

Der derzeit noch gültige LEP legt in Abschnitt 4.2.7 fest, dass zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen sind, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Diese regionsweiten Steuerungskonzepte zielen darauf ab, geeignete Standorte für Windkraftanlagen festzulegen und gleichzeitig eine unkoordinierte Verteilung zu vermeiden.

In der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ der Region Donau-Iller von 2015 und der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller mit Verbindlichkeit vom 21. Dezember 2024 ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Stadtgebiet Ulm ausgewiesen.

Für das Plangebiet werden im Regionalplan keine relevanten Aussagen getroffen.

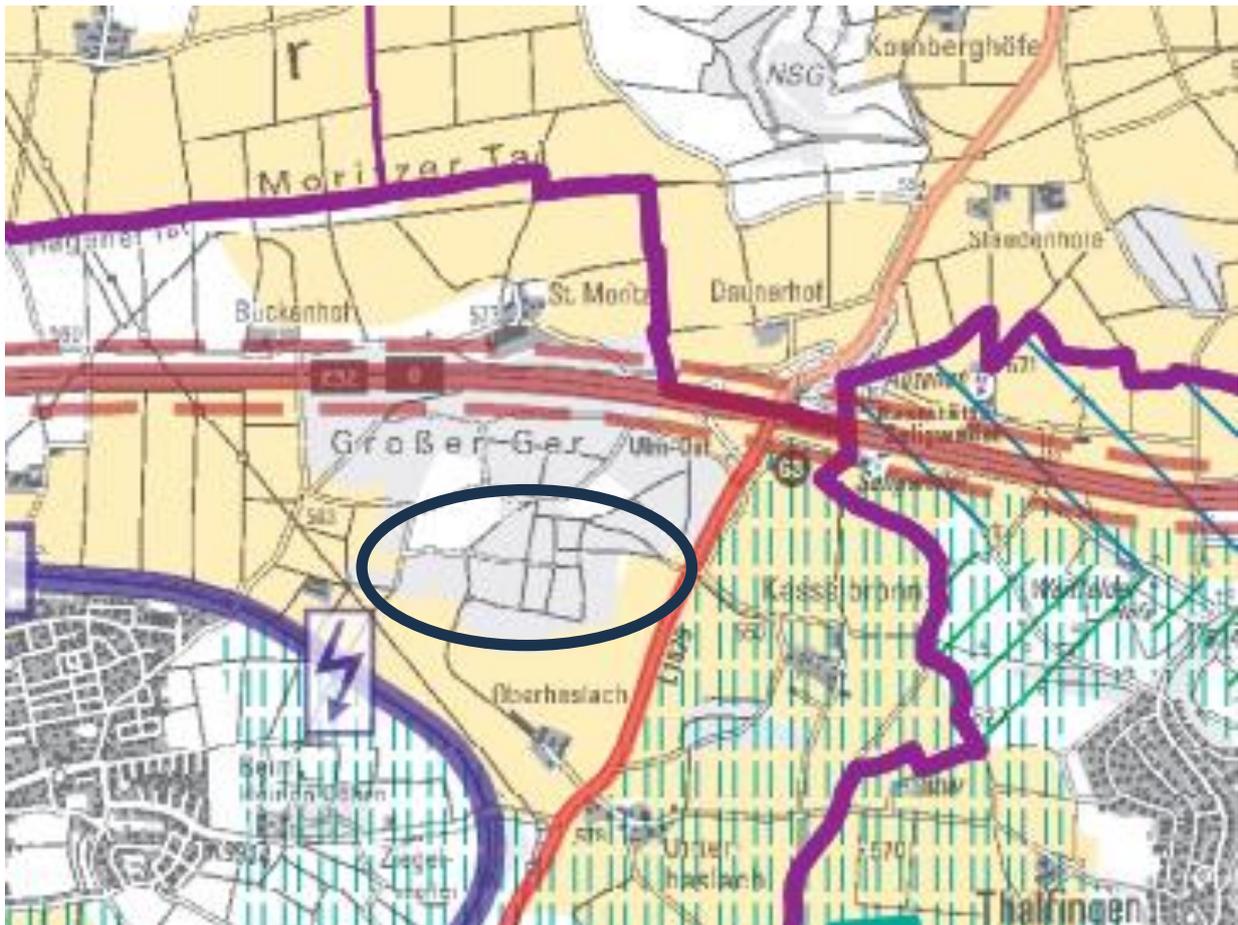


Abbildung 2 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller (2024) im Bereich des Plangebiets

Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich.

Infolge einer Novelle des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB, sogenannte Gemeindeöffnungsklausel) ist es den Kommunen bis zur Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung jedoch möglich, abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) über ein Zielabweichungsverfahren eigene Flächen für die Windenergie auch im regionalplanerisch festgelegten Ausschlussgebiet zu planen. Dies gilt allerdings nicht für Bereiche mit anderweitigen regionalplanerischen Zielfestlegungen mit für die Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen.

Das geplante Windenergiegebiet ist also im derzeit gültigen Regionalplan nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt. Dies bedeutet, dass für die Ausweisung des vorgesehenen Windenergiegebietes im Flächennutzungsplan der Stadt Ulm ein Antrag auf Zielabweichung zu stellen ist. Plant eine Gemeinde die bauleitplanerische Ausweisung eines Windenergiegebietes, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden, wenn der jeweilige Raumordnungsplan an der entsprechenden Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festlegt. Entsprechend wird vorliegend davon ausgegangen, dass dem Antrag auf Zielabweichung entsprochen wird.

Am 06. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen. Mit der Aufstellung der Teilfortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Im Zuge der 6. Teilfortschreibung wird im Stadtgebiet das Vorranggebiet Ulm-Jungingen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen. Die Flächenabgrenzung des Vorranggebiets unterscheidet sich in kleinräumigen Teilbereichen von dem geplanten Planbereich der Sonderbaufläche.

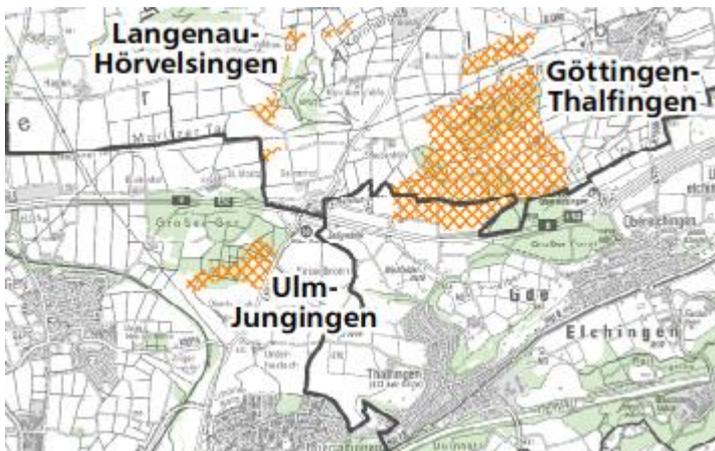


Abbildung 3 Auszug aus der Ergänzung zur Raumnutzungskarte der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Kapitel Windkraft, Planentwurf

Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Teiländerung 41:

Die Stadt Ulm beabsichtigt nordöstlich des Stadtteils Jungingen Windkraftanlagen zu installieren. Die Anlagen befinden sich nach aktueller Rechtslage außerhalb eines Vorranggebiets für Standorte

regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Die Stadt Ulm stellt parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung einen Antrag auf Zielabweichung. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Standortalternativen

Die Darstellung der Sonderbaufläche für Windkraft orientiert sich primär an der Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets Ulm-Jungingen im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel Windkraft. Basis der 6. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel Windkraft ist eine flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten. Diese erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen bzw. vergleichbaren Kriterien. Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wird eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Ziel ist es, Standorte für Windkraftanlagen in möglichst konfliktarme Gebiete zu lenken. Wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes war dabei auch die Sicherstellung einer möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorrangfestlegungen über den gesamten Planungsraum hinweg. Vorliegend geplante Sonderbaufläche ist ein Ausfluss dieses Planungsprozesses. Durch die kleinräumige Erweiterung des geplanten Vorranggebietes durch die geplante Sonderbaufläche in Abhängigkeit der zu realisierenden Variante A oder B werden keine Belange neu oder stärker berührt, die eine Umsetzung der Windkraftanlagen verhindern würden.

Alternativen für die geplanten 3 Windkraftanlagen der Stadt Ulm sind im Stadtgebiet gemäß der anzusetzenden Ausschlusskriterien der Regionalplanung in vergleichbarer Eignung und Größe nicht vorhanden.

Die Standorte der Windkraftanlagen innerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend fest. Seitens der Stadt Ulm bestehen grundsätzlich 2 Standortalternativen. Variante A sieht eine Positionierung der Windkraftanlagen eher in nördliche Richtung und Variante B eher in westliche Richtung vor. Kriterien der Standortfestlegung innerhalb der geplanten Sonderbaufläche sind:

- Abstände der Windkraftanlagen zueinander, um die Standsicherheit zu gewährleisten
- Abstand zur Ortschaft Jungingen
- Abstand zur Freileitung
- Eigentümer, die gegenüber Windenergie offen sind
- nach Möglichkeit Freifläche
- weniger hochwertiger Wald bei Standort im Wald
- Nähe zu vorhandenen Wegen

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die neu zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.

Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Windkraft“ dargestellt.



Abbildung 4 Auszug aus der Planzeichnung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ulm

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbaufläche „Windkraft“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.

Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets berücksichtigt eine Rotor-Out-Planung. Die Rotorblätter der geplanten Windkraftanlagen müssen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Ulm dargestellten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen liegen. Ziel der Rotor-Out-Regelung ist ein beschleunigter Ausbau der Windenergie durch die Möglichkeit, die ausgewiesenen Windenergiegebiete in ihrer Ausnutzung effizienter gestalten zu können.

Innerhalb der Sonderbaufläche soll die Ausführung der Land- und Forstwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein. Somit wird eine Kombination dieser Nutzungsarten ermöglicht.

Erschließung

Das Plangebiet wird über das umliegende öffentliche Straßennetz erschlossen. Die vorhandenen Straßen und Wege können als Baustellenzufahrt genutzt werden. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen an ihren Standorten auf landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen wird die Errichtung weiterer Zuwegungen erforderlich.

Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom wird abgeführt und dem Stromnetz zugeführt werden. Der Einspeisepunkt ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Grün, Natur und Landschaft

Das Plangebiet umfasst Erholungswaldbereiche der Stufen 1b und 2 und teilweise einen Immissionsschutzwald in Bezug auf die benachbarte Bundesautobahn A 8. Ein Walderholungsbereich der Stufe 1b ist Wald mit großer Bedeutung für die Erholung und der Stufe 2 Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung. Jedoch bestehen deutliche Vorbelastungen des Gebiets durch die Lage

des Planbereichs zwischen der Bundesautobahn A 8, der B 19 im Osten und Filstalbahn im Südwesten.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche für Windkraft befindet sich zudem ein geschütztes Biotop (zwei Biotopteilflächen) gemäß Waldbiotopkartierung (Biotopnummer 275264210145, Eichenalthölzer großer Gehr Nord-Ost Jungingen).

Gemäß des Generalwildwegeplans 2010 des Landes Baden-Württemberg ist im Bereich des Plangebietes kein Wildtierkorridor von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung verzeichnet. Gemäß der Übersichtskarte „Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz verläuft im Bereich des Plangebietes ein berechneter Luchs-Wanderkorridor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wasserschutzgebiete und Altlastenbereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Jungingen. Dessen Schutzzweck ist, die Reste der ehemaligen Kulturlandschaft um Jungingen und seine Weiler Kesselbronn, St. Moritz und Unterhaslach mit ihren Wäldern, Gehölzen und Wiesen sowie das Gebiet in seiner Einheit als unverbaute Landschaft und ortsnahe Erholungsgebiet zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windkraftanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG auch außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten LSG entsprechend. Wenn sich der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes befindet, gelten die Regelungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 4 BNatSchG nicht; hier bleibt es also bei der Geltung der Verbote der Schutzgebietsverordnungen. Da vorliegend das Plangebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegt, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet möglich.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten werden Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen geschaffen. Aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Genehmigungsebene ist darauf hinzuweisen, dass in allen ausgewiesenen Windenergiegebieten, in denen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WindBG vorliegen und die nicht nach Nummer 2 ausgenommen sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Ebenfalls ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. An die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergeben sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen. Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert.

Immissionsschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windkraftanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagene genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt werden. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinsteuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachtabschaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windkraftanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden.

Die bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 500 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windkraftanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Der Mindestabstand der geplanten Sonderbaufläche zur Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler beträgt mindestens 660 m, so dass der einzuhaltende Mindestabstand zu Wohnnutzungen in Außenbereichslagen („Gehöfte und Siedlungssplitter mit Wohnnutzung“) von 500 m deutlich eingehalten wird.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einer Windkraftanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windkraftanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).